

ALLIANZ.HU

INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER SCHADENSREGULIERUNG

**GÜLTIG
AB 1 FEBRUAR 2019**

INHALT

INFORMATION	3
1. Verarbeitung personenbezogener daten.....	3
2. Mit der datenverarbeitung verbundene daten der versicherungsgesellschaft.....	3
3. Datenverarbeitung in verbindung mit der schadensregulierung.....	3
3.1. Zweck der datenverarbeitung, kreis der betroffenen daten und dauer der datenverarbeitung .	3
3.2. Rechtsgrundlage der datenverarbeitung.....	4
3.3. Empfänger von daten bzw. Empfängerkategorien ..	5
4. Verarbeitung der daten von erben	6
5. Massnahmen zur datensicherheit	6
6. Automatisierte entscheidungsfindung.....	6
7. Rechte, die von der betroffenen person ausgeübt werden können	6
7.1. Über die rechte von betroffenen personen.....	7
8. Möglichkeiten für rechtsmittel.....	8

INFORMATION

1. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Allianz Hungária Zrt. (**Versicherungsgesellschaft**) als Datenverantwortliche verwaltet im Zusammenhang mit der Entscheidung und Erfüllung der anhand des Versicherungsvertrags eingebrachten Leistungs- oder Schadenersatzansprüche (**Schadensregulierung**) den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**), des Gesetzes Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (**Informationsfreiheitsgesetz**), des Gesetzes Nr. LXXXVIII von 2014 über die Versicherungstätigkeit (**Versicherungsgesetz bzw. VersG**) und der sonstige maßgebenden Rechtsnormen zum Datenschutz entsprechend die personenbezogenen Daten ihrer einen Anspruch einbringenden Kunden, d. h. des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Begünstigten, des Geschädigten, der zu einer Leistung der Versicherungsgesellschaft berechtigten Person oder der als Erbe der oben genannten Personen an deren Stelle tretenden anderen Personen als von der Datenverarbeitung der Versicherungsgesellschaft betroffene natürliche Personen (betroffene Personen).

Als personenbezogene Daten werden also alle Informationen angesehen, auf deren Grundlage man in Bezug auf eine natürliche Person Schlussfolgerungen ziehen kann.

Wenn sich die betroffene Person mit einer Beschwerde an den Eigentümer der Versicherungsgesellschaft, die Allianz SE wendet, werden ihre Daten der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend von der Allianz SE verarbeitet, wenn nötig einschließlich der Kontaktaufnahme mit der Allianz Hungária Zrt.

2. MIT DER DATENVERARBEITUNG VERBUNDENE DATEN DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Daten der Versicherungsgesellschaft als Datenverantwortliche:

Name: Allianz Hungária Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Sitz: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52

Korrespondenzadresse: 1368 Budapest, Pf. 191

Handelsregisternummer: Hauptstädtischer Gerichtshof als Handelsgericht, Cg. 01-10-041356

Staat des Sitzes: Ungarn

Unser Aufsichtsorgan ist die Ungarische Nationalbank (Sitz: 1054 Budapest, Szabadság tér 8-9).

Unsere Gesellschaft ist Mitglied der Allianz SE, der führenden Versicherungsgruppe Europas und einer der größten Versicherungsgruppen der Welt. Die Allianz Hungária Zrt. steht ihren Kunden als einer der bedeutendsten Finanz-

dienstleister Ungarns mit langjähriger nationaler und internationaler Erfahrung zur Verfügung.

Homepage: www.allianz.hu;

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten: Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung,

Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52

Die mit der Datenverarbeitung verbundene jeweils geltende detaillierte Information ist auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html> zu finden.

3. DATENVERARBEITUNG IN VERBINDUNG MIT DER SCHADENSREGULIERUNG

3.1. Zweck der Datenverarbeitung, Kreis der betroffenen Daten und Dauer der Datenverarbeitung

a) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet zur Schadensregulierung die ihr von der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung angegebene oder der Versicherungsgesellschaft über die betroffene Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung auf andere Weise bekannt gewordenen personenbezogenen Daten.

Die betroffene Person ist im Interesse der Schadensregulierung berechtigt bzw. kann aufgrund des Vertrags oder einer Rechtsnorm verpflichtet sein, ihre personenbezogenen Daten und ihre in eine besondere Kategorie fallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand anzugeben.

Wenn die betroffene Person der Versicherungsgesellschaft ihre zur Schadensregulierung benötigten personenbezogenen Daten nicht angibt, kann es vorkommen, dass die Versicherungsgesellschaft die Schadensregulierung nicht vornehmen kann, als Ergebnis dessen sie die Gewährung der Leistung in dem im Versicherungsvertrag bzw. in der Rechtsnorm festgehaltenen Fällen verweigern kann.

Die Versicherungsgesellschaft darf die personenbezogenen Daten, die ihr in Verbindung mit der Schadensregulierung bekannt geworden sind, während der Schadensregulierung bzw. nach deren Abwicklung so lange verarbeiten, wie Ansprüche in Verbindung mit dem durch die betroffene Person eingebrachten Anspruch geltend gemacht werden können. Der zur Anspruchsgeltendmachung offen stehende Zeitraum (Verjährungsfrist) ist in den Vertragsbedingungen für die einzelnen Versicherungsprodukte bzw. die Rechtsnormen enthalten.

Die Versicherungsgesellschaft darf die in Verbindung mit der Schadensregulierung verarbeiteten Daten inner-

halb des hier angegebenen Zeitraums zu statistischen Zwecken verwenden.

b) Legt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Schadensregulierung gegen die Versicherungsgesellschaft Beschwerde ein, verarbeitet die Versicherungsgesellschaft zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die ihr von der betroffenen Person im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren bereitgestellten oder mit dem Beschwerdeverfahren verbundenen, von der Versicherungsgesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zur Bearbeitung der Beschwerde bewahrt die Versicherungsgesellschaft die personenbezogenen Daten, bei einem telefonischen Beschwerdeverfahren einschließlich der Tonaufnahmen, nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens 5 Jahre lang auf.

c) Datenverarbeitung in Verbindung mit der Gefahrengemeinschaft:

i) Wenn im Versicherungsvertrag eine diesbezügliche Berechtigung der Versicherungsgesellschaft festgehalten wurde, ist sie berechtigt, zwecks Übermittlung der in § 149 Abs. 3 bis 6 VersG festgelegten Daten, zum Schutz der Interessen der Gefahrengemeinschaft zu einer gesetz- und vertragskonformen Erfüllung der Leistungen und zur Verhinderung von Missbräuchen in Verbindung mit den Versicherungsverträgen eine andere Versicherungsgesellschaft aufzusuchen, bzw., wenn die diesbezügliche Berechtigung der ersuchenden Versicherungsgesellschaft im Versicherungsvertrag verankert wurde, verpflichtet, aufgrund eines Ersuchens einer anderen Versicherungsgesellschaft dieser die in Verbindung mit der Schadensregulierung verarbeiteten und in § 149 Abs. 3 bis 6 VersG festgelegten Daten zu übergeben.

ii) Wurde zwischen den Versicherungsgesellschaften eine gemeinsame Datenbank ausgebaut und im Versicherungsvertrag eine diesbezügliche Berechtigung der Versicherungsgesellschaft festgehalten, ist sie berechtigt, die in Verbindung mit der Schadensregulierung verarbeiteten und in § 150 Abs. 1 VersG festgelegten Daten, zum Schutz der Interessen der Gefahrengemeinschaft zu einer gesetz- und vertragskonformen Erfüllung der Leistungen und zur Verhinderung von Missbräuchen in Verbindung mit den Versicherungsverträgen an die gemeinsame Datenbank der Versicherungsgesellschaften zu übergeben bzw. aus der Datenbank solche Daten anzufordern.

Die Versicherungsgesellschaft darf die ihr als Ergebnis des Ersuchens bekannt gewordenen Daten nach der Übernahme für neunzig Tage verwalten, es sei denn, dass die der Versicherungsgesellschaft als Ergebnis des Ersuchens bekannt gewordenen Daten zur Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen notwendig sind. In letzterem Fall darf die Versicherungsgesellschaft die Daten bis zum rechtskräftigen Abschluss des in Verbindung mit der Durchsetzung von Ansprüchen eingeleiteten Verfahrens verarbeiten, unter der Maßgabe, dass, wenn die Einleitung des Verfahrens in Verbindung mit der Geltendmachung eines Anspruchs im Jahr nach der

Dateneinsicht durch die Versicherungsgesellschaft nicht erfolgt, die Daten nach dem Kennenlernen durch die Versicherungsgesellschaft für ein Jahr verwaltet werden dürfen.

Von der Tatsache des Ersuchens und vom Kreis der mit dem Ersuchen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten unterrichtet die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsgesetz entsprechend die betroffene Person.

d) Die Versicherungsgesellschaft kann zur Erfüllung ihres mit den Rückversicherungen geschlossenen Vertrags die im Zusammenhang mit der Schadensregulierung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten an die Rückversicherung weitergeben.

e) Die Versicherungsgesellschaft muss in den in den Rechtsnormen festgelegten Fällen zur Durchführung einer Rechtspflicht die gesetzlich festgelegten Daten der betroffenen Personen für den Zweck und die Dauer, wie in der Rechtsnorm festgelegt, verarbeiten.

Die Versicherungsgesellschaft betreibt mit den durch die gesetzlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung, zur Steuerzahlung und zur Geldwäsche festgelegten Daten auf die Weise und für den Zeitraum, wie dort festgelegt, eine Datenverarbeitung.

f) Die Versicherungsgesellschaft muss in den in Rechtsnormen festgelegten Fällen, zur Durchführung einer Rechtspflicht zu dem gesetzlich festgelegten Zweck die Daten der betroffenen Personen an einen anderen Datenverantwortliche weitergeben.

f) Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt auf Grund der Einwilligung der betroffenen Person ihre Daten im Zusammenhang ihren Schadensfall übergeben an KÁR-WEB Kft. (KÁR-WEB GmbH.) (Sitz: 2319. Szigetújfalu, Fő út 070/15.; Handelsregisternummer: 13-09-167037; Steuernummer: 24764991-2-13), als selbstständigen Datenverantwortliche. Zweck der Datenverarbeitung ist die Daten auf eine online Reparatur Plattform legen, um die betroffene Person über das beste Reparaturanbot telefonisch zu informieren, beziehungsweise die KÁR-WEB Kft. darf den Namen und Telefonnummer der betroffene Person an die Reparaturfirma weitergeben. Die auf den Plattform stehende Daten sind die anonymisierte Fotos des Kraftfahrzeuges und die Reparaturkalkulation des beschädigten Kraftfahrzeuges – deren Kennzeichen die betroffene Person gegeben hat.

3.2. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

a) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die nicht als sensible personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) angesehenen Daten des Versicherungsnehmers in den obigen Fällen von Punkt 3.1 Buchstaben a) und b) aufgrund des Vertragsverhältnisses, um den Vertrag zu erfüllen.

Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die nicht als sensible personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten) angesehenen Daten der weiteren betroffenen Personen (Versicherter, Begünstigter, Geschädigter, zu Leistungen berechtigte Person, Erben) in den obigen Fällen von Punkt 3.1 Buchstaben a) und b) zur Erfüllung der im Versicherungsgesetz verankerten gesetzlichen Pflicht, zu dem dort festgelegten Zweck.

- b) Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die sensiblen personenbezogenen Daten betroffener Personen, insbesondere die mit ihrem Gesundheitszustand zusammenhängenden Daten, in den obigen Fällen von Punkt 3.1 Buchstaben a) und b) aufgrund der von der betroffenen Person erteilten schriftlichen Einwilligung oder, wenn die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, zum Schutz der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person. Die Einwilligung enthält die mit der vorliegenden Information verbundene Einwilligungserklärung.
- c) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe c) angegebene Datenübergabe ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung bei den auf Ersuchen einer anderen Versicherungsgesellschaft bekannt gewordenen Daten bildet das Vertragsverhältnis bzw. die Vertragserfüllung.
- d) Im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe d) erfolgt die Übergabe der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch die Versicherungsgesellschaft an die Rückversicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht laut Versicherungsgesetz.
- e) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe e) angegebene Datenverarbeitung ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft.
- f) Die im obigen Punkt 3.1 Buchstabe f) angegebene Datenübergabe ist die gesetzliche Pflicht der Versicherungsgesellschaft.
- g) Die freiwillige Einwilligung der betroffenen Person.

3.3. Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien:

3.3.1. Inanspruchnahme von Auftragsverarbeitern

Versicherungsvermittler und sonstige Erfüllungsgehilfen dürfen, solange der Auftrag besteht, die ihnen von der Versicherungsgesellschaft oder der betroffenen Person im Interesse oder bei der Schadensregulierung übergebenen und auf personenbezogenen Daten von betroffenen Personen der Anweisung der Versicherungsgesellschaft entsprechend verarbeiten.

- a) Bei der mit der Schadensregulierung verbundenen Kontakthaltung geht die Versicherungsgesellschaft auch unter Mitwirkung von Versicherungsvermittlern (Ausschließlichkeitsvertreter bzw. deren Vermittlungs-

subunternehmer) vor. Gehen die Versicherungsvermittler im Auftrage der Versicherungsgesellschaft vor, verarbeiten sie die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nach den Vorgaben der Versicherungsgesellschaft als Auftragsverarbeiter. Eine Auskunft über den Namen und die Anschrift der von der Versicherungsgesellschaft in Anspruch genommenen und vorzugehen berechtigten Versicherungsvermittler kann man in dem von der Ungarischen Nationalbank geführten Register der Ausschließlichkeitsvermittler (<https://apps.mnb.hu/regizster/>) sowie in der Zentralen Kundendienststelle der Versicherungsgesellschaft (1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52) bekommen.

- b) Die Versicherungsgesellschaft nimmt bei der Schadensregulierung in solchen Fällen andere Erfüllungsgehilfen in Anspruch, in denen zur Schadensregulierung der spezielle Sachverstand des Erfüllungsgehilfen benötigt wird oder wenn die Versicherungsgesellschaft ihre Leistung unter Einbeziehung des Erfüllungsgehilfen in gleicher Qualität, doch mit geringeren Kosten und zu einem günstigen Preis gewähren kann (Auslagerung). Die eine ausgelagerte Tätigkeit verrichtenden Erfüllungsgehilfen gehen aufgrund eines dem Versicherungsgesetz entsprechenden Auslagerungsvertrags vor und verarbeiten die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nach den Vorgaben der Versicherungsgesellschaft als Auftragsverarbeiter. Eine Auskunft über die von der Versicherungsgesellschaft in Anspruch genommenen und bei der Schadensregulierung vorzugehenden Erfüllungsgehilfen die Versicherungsgesellschaft kann man in der Zentralen Kundendienststelle der Versicherungsgesellschaft (1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52) bekommen.

Solche Erfüllungsgehilfen sind:

- i) die ANY Biztonsági Nyomda Nyrt. (Cg. 01-10-042030, 1102 Budapest, Halom u. 5), die die Versicherungsgesellschaft mit dem Drucken der an die Kunden gerichteten Schreiben und Schriftstücke beauftragt,
- ii) die Magyar Posta Zrt. (Cg. 01-10-042463, Budapest 1138 Dunavirág u. 2-6), die die Versicherungsgesellschaft mit der Verwaltung der eingehenden Postsendungen und Schriftstücke und mit der Weiterleitung diese Schriftstücke an die Versicherungsgesellschaft beauftragt,
- iii) die Allianz Technology SE (Handelsregisternummer: HRB173388, Fritz-Schaffer-Straße 9, 81737 München, Deutschland), deren Zweigniederlassungen (hierzu gehört insbesondere die Zweigniederlassung der Allianz Technology in Ungarn [Cg. 01-17-001018, Sitz: Budapest 1087 Könyves Kálmán krt. 48-52]) im Auftrage der Versicherungsgesellschaft eine Informationsleistung für ihre Tochterunternehmen gewähren,
- iv) die Zahlungsdienste erbringenden Zahlungsdienstleister, die die Versicherungsgesellschaft für die mit der Versicherungsleistung verbundene finanzielle Erfüllung in Anspruch nimmt.
- v) die von der Versicherungsgesellschaft bei der Schadensregulierung in Anspruch genommenen weiteren Erfüllungsgehilfen (z. B.: Schadensachverständige,

medizinische Sachverständige, Dateneingabe, bei der Kontakthaltung mitwirkende weitere Personen bzw. Personen für IT-Leistungen, juristische Dienste und buchhalterische Leistungen).

3.3.2. Datenübergabe

- a) Die Versicherungsgesellschaft muss im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe c) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die zur Gefahrengemeinschaft gehörenden Versicherungsgesellschaften und an den Verwalter der gemeinsamen Datenbank der Versicherungsgesellschaften übergeben.
- b) Die Versicherungsgesellschaft muss im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe f) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die in den die Datenübergabe vorschreibenden Rechtsnormen angegebenen Einrichtungen, Organe und Organisationen übergeben.
- c) Die Versicherungsgesellschaft muss im obigen Fall von Punkt 3.1 Buchstabe d) die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten an die von ihm in Anspruch genommenen Rückversicherungen übergeben.

3.3.3. Die Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft dürfen die personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einem zur Erledigung ihrer Ausgaben notwendigen Umfang, im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten einsehen:

- a) Registrierung und Verwaltung von Verträgen,
- b) Schadensregulierung,
- c) Bearbeitung von Beschwerden, Fragen und Anträgen,
- d) Risikoübernahmetätigkeit,
- e) Erledigung von Aufgaben bei der Planung, beim Controlling, bei der Kontrolle und Qualitätssicherung, eine Aktuars, für die Buchhaltung, im juristischen Bereich und bei der IT-Betreibung.

4. VERARBEITUNG DER DATEN VON ERBEN

Hinsichtlich der Daten, die mit der verstorbenen betroffenen Person in Verbindung gebracht werden können, können die Rechte der betroffenen Person von den Erben des Verstorbenen bzw. auch von den im Versicherungsvertrag benannten Berechtigten ausgeübt werden. In dem zur Rechtsausübung erforderlichen Umfang beziehen sich die Bestimmungen der vorliegenden Information zur Datenverarbeitung auf die Verarbeitung der Daten der Erben – einschließlich ihrer Rechtsgrundlage, ihres Zwecks und ihrer Dauer – unter der Maßgabe, dass die Versicherungsgesellschaft nach der Identifikation des Erben eine Auskunft über die vom Erben abzugebenden Daten erteilt.

5. MASSNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT

Die Versicherungsgesellschaft unternimmt alle sinnvollen Schritte, um einen unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten und zu den zur Verwaltung von personenbezogenen Daten benutzten Geräten bzw. deren unbefugte

Verwendung zu verhindern. Die Versicherungsgesellschaft sichert den Schutz der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Versicherungsgesellschaft sichert sowohl bei einer Datenspeicherung in Papierform als auch bei einer elektronischen Datenspeicherung bezüglich der von ihr verarbeiteten Daten einen geeigneten physischen und logischen Schutz. Die Auskunft zu den personenbezogenen Daten ist mit entsprechenden technischen Lösungen beschränkt bzw. kann kontrolliert werden. Die Sicherheit der Datenverarbeitung durch die Versicherungsgesellschaft regeln interne Reglements. Im Sinne der Vorschriften ordnet die Versicherungsgesellschaft die von ihr verarbeiteten Daten Sicherheitsklassen zu. Das von der Versicherungsgesellschaft verwendete Einstufungssystem teilt die Daten in Gruppen ein und gibt unter Zuordnung zu den Datensicherheitsklassen an, welche individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

6. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Die Versicherungsgesellschaft wendet in folgenden Fällen einen automatisierten Prozess an:

- a) Aufgrund des bei einer mit dem Versicherungsfall „Blitzschlag mit Induktionsschäden“ verbundenen Schadensmeldung bei der Schadensmeldungsplattform www.allianz.hu angegebenen Schadensdatums kontrolliert die Versicherungsgesellschaft aufgrund der meteorologischen Daten, ob es am Ort der Risikoübernahme tatsächlich ein solches Ereignis gab und wenn die Daten des meteorologischen Dienstes die nicht bestätigen, dann weist unsere Gesellschaft die Schadensmeldung automatisch ab, wovon sie die anmeldende Person per Schreiben in Kenntnis setzt.
- b) Bei einer Schadensmeldung bei der mit Produkten der Bevölkerung verbundenen Schadensmeldungsplattform www.allianz.hu kontrolliert die Versicherungsgesellschaft automatisch die Versicherungsdeckung. Stellt die Versicherungsgesellschaft bei der automatischen Kontrolle fest, dass keine Versicherungsdeckung besteht, weist sie die Anmeldung ab, wovon sie die anmeldende Person per Schreiben in Kenntnis setzt.

7. RECHTE, DIE VON DER BETROFFENEN PERSON AUSGEÜBT WERDEN KÖNNEN

Erfolgt die Datenverarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, hat die betroffene Person das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor dem Widerruf. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Versicherungsgesellschaft bei einem Widerruf der Einwilligung in Verbindung mit den zur Schadensregulierung benötigten Daten das Schadensregulierungsverfahren nicht durchführen kann, wobei sie in einem solchen Fall die Gewährung der Dienstleistung verweigern darf.

Den Artikeln 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung zufolge kann die betroffene Person eine Auskunft seitens der Versicherungsgesellschaft über die von dieser bearbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung beantragen und gegen die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen sowie ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben.

Die betroffene Person kann ihre mit der Datenverarbeitung verbundenen im Weiteren detailliert aufgeführten Rechte und ihre Recht auf Widerruf ihrer Einwilligung am Sitz der Versicherungsgesellschaft, in einen an den Datenschutzbeauftragten der Versicherungsgesellschaft adressierten Schreiben (Fax: +36 (1) 301-6052; Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52., Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung) oder auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html/> nach ihrer Identifikation ausüben. Hat die Versicherungsgesellschaft begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Identifikation der betroffenen Person erforderlich sind.

Die Versicherungsgesellschaft stellt der betroffenen Person ohne unbegründete Verspätung, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung. Bei Bedarf kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Versicherungsgesellschaft unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so erteilt die Versicherungsgesellschaft die Auskunft auf elektronischem Weg, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt.

Wird die Versicherungsgesellschaft auf Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. Die Maßnahmen in Verbindung mit der Ausübung der Berechtigung der betroffenen Person ergreift die Versicherungsgesellschaft unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die Versicherungsgesellschaft entweder

- a) ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

7.1. Über die Rechte von betroffenen Personen

Auskunftsrecht

Die betroffene Person hat das Recht, auf ihren Wunsch hin von der Versicherungsgesellschaft eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Auf Wunsch der betroffenen Person stellt ihr die Versicherungsgesellschaft eine Kopie der von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung und setzt sie gleichzeitig von den in Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Informationen (z. B. Zweck der Verarbeitung, Kategorien der verarbeiteten Daten, Kategorien der Empfänger, an welche die Daten übermittelt werden, Dauer der Datenverarbeitung) in Kenntnis.

Recht auf Berichtigung

Die Versicherungsgesellschaft berichtigt auf Wunsch der betroffenen Person unverzüglich die von ihr verarbeiteten unrichtigen personenbezogenen Daten zur betroffenen Person.

Recht auf Löschung und Recht auf Vergessenwerden

In den in Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Fällen löscht die Versicherungsgesellschaft auf Wunsch der betroffenen Person bzw. auch ohne besonderen Wunsch unverzüglich die von ihr verwalteten Daten der betroffenen Person. Beantragt die betroffene Person die Löschung ihrer von der Versicherungsgesellschaft veröffentlichten personenbezogenen Daten, ergreift die Versicherungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um die Datenverantwortlichen, welche die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass die betroffene Person die Löschung ihrer Daten verlangt hat.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Die Versicherungsgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf deren Wunsch unter Berücksichtigung der in Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Bestimmungen eingeschränkt. Wurde die Datenverarbeitung auf Wunsch der betroffenen Person eingeschränkt, so darf die Versicherungsgesellschaft diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeiten.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Im Einklang mit Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung gibt die Versicherungsgesellschaft bei einer auf einem Vertrag oder einer Einwilligung beruhenden automatisierten Datenverarbeitung, auf Wunsch der betroffenen Person die auf die betroffene Person bezogenen und der Versicherungsgesellschaft früher von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betroffene Person heraus bzw.

übermittelt solche Daten auf Wunsch der betroffenen Person, sofern das technisch realisierbar ist, unmittelbar an einen anderen Datenverantwortlichen.

Widerspruchsrecht

Verarbeitet die Versicherungsgesellschaft aufgrund eines berechtigten Interesses die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, in einem Fall laut Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung jederzeit gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall darf der Datenverantwortliche die personenbezogenen Daten nicht weiter verwalten, nur in einem gesetzlich festgelegten Ausnahmefall.

Rechte, die in Verbindung mit der automatisierten Entscheidungsfindung ausgeübt werden können

In Verbindung mit der automatisierten Entscheidungsfindung verfügt die betroffene Person über die nachfolgend aufgeführten Rechte:

- sie hat das Recht, beim Telefonhilfsdienst der Versicherungsgesellschaft unter der Telefonnummer +36 (1/20/30/70) 421-1- 421 oder persönlich an den Punkten für den Parteienverkehr oder beim Versicherungsvermittler das Eingreifen einer Person zu erwirken,
- sie kann außer den oben angegebenen Kontaktdaten am Sitz der Versicherungsgesellschaft, in einen an den Datenschutzbeauftragten der Versicherungsgesellschaft (Fax: +36 (1) 301-6052; Korrespondenzadresse: 1087 Budapest, Könyves Kálmán krt. 48-52, Division für Strategie und allgemeine Verwaltung, Compliance-Abteilung) adressierten Schreiben oder bei der Plattform auf der Website <https://www.allianz.hu/hu/adatvedelem.html> ihren Standpunkt darlegen oder Einwände erheben.

8. MÖGLICHKEITEN FÜR RECHTSMITTEL

Für die Versicherungsgesellschaft ist eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten wichtig. Die Versicherungsgesellschaft tut alles dafür, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig und in möglichst großer Sicherheit erfolgt. Bei eventuell auftretenden Problemen ist es deshalb zweckmäßig, bevor ein anderer Rechtsbehelf in Anspruch genommen werden würde, sich direkt an die Versicherungsgesellschaft zu wenden, um die Probleme möglichst rasch zu beheben.

Die betroffene Person darf bei der Nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/c; www.naih.hu) oder bei der Datenschutzaufsichtsbehörde des Mitgliedstaates laut ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihrer Arbeitsstelle oder des Ortes des mutmaßlichen Verstoßes Beschwerde einlegen, wenn nach Ansicht der betroffenen Person die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person die Datenschutz-Grundverordnung verletzt. Wenn sich die Aufsichtsbehörde nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat, ist die betroffene Person zum gerichtlichen Rechtsbehelf berechtigt. Für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Die betroffene Person darf sich für einen Rechtsbehelf auch an ein Gericht wenden. In diesem Fall kann die betroffene Person entscheiden, ob sie den Prozess bei dem Gericht des EU-Mitgliedstaates laut Tätigkeitsort der Versicherungsgesellschaft oder des EU-Mitgliedstaates laut gewöhnlichem Aufenthaltsort der betroffenen Person anstrengt. In Ungarn kann die betroffene Person den Prozess auch bei dem Gerichtshof laut ihrem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort einleiten.

Allianz Hungária Zrt.